

Sitzungsvorlage



Gremium: Gemeinderat
Sitzungscharakter: öffentlich
Sitzungsdatum: 25.06.2020
Amt/ Sachbearbeiter(in): Ordnungsamt/ Herr Reichensperger
Vorlage- Nr. 34/2020

Tagesordnungspunkt: 4

Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Mühlhausen

4.1 Jahresbericht 2019

4.2 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlhausen

Sachverhalt:

4.1 Jahresbericht der Gesamfeuerwehr Mühlhausen 2018

Zum 31.12.2019 zählte die Gesamfeuerwehr Mühlhausen insgesamt 123 aktive Einsatzkräfte (Mühlhausen 33, Rettigheim 54, Tairnbach 36). Die Mitgliederzahl liegt bei allen drei Abteilungen auf einem recht hohen Niveau. Die Jugendfeuerwehren bestanden aus 70 Mitgliedern (Mühlhausen 30, Rettigheim 14, Tairnbach 26).

Insgesamt wurden auch im vergangenen Jahr zahlreiche Lehrgänge besucht, wodurch das hohe Leistungsniveau der Einsatzkräfte aufrechterhalten werden konnte.

85 Einsätze mussten im Berichtsjahr von der Gesamfeuerwehr Mühlhausen geleistet werden (Mühlhausen 38, Rettigheim 23, Tairnbach 24). Davon entfielen auf Brände und Explosionen 21 Einsätze, 41 Technische Hilfeleistungen, 22 sonstige Einsätze und 1 Fehlalarme.

Weitere Informationen können der Anlage entnommen werden.

Herr Gesamtkommandant Alexander Krotz wird an der Sitzung anwesend sein und den Jahresbericht 2019 näher erläutern.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht der Gesamtfirewehr Mühlhausen 2019 zur Kenntnis. Eine formelle Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

4.2 Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlhausen

Das Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg (FwG) regelt in § 2 die Aufgaben der Feuerwehren. Den Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehren nach § 2 FwG regelt § 34 FwG. Mit Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015, in Kraft getreten zum 30.12.2015, wurden u.a. die Vorschriften des § 34 FwG zur Berechnung und Erhebung des Kostenersatzes für Einsätze neu gefasst. Den Gemeinden soll es dadurch ermöglicht werden, angemessene Kostenersätze für die Leistungen der Feuerwehr zu erheben.

Mit Inkrafttreten der Änderung des Feuerwehrgesetzes gelten für alle Einsätze die neuen Regelungen. Daraus resultiert die Notwendigkeit, die Kostenersätze für die Personalkosten und Feuerwehrfahrzeuge der Feuerwehr neu zu kalkulieren.

In § 34 Abs. 4 bis 7 FwG legt der Gesetzgeber fest, wie Kostenersätze für Einsatzkräfte sowie für Feuerwehrfahrzeuge zu kalkulieren sind. Der ersatzpflichtige Personenkreis wird bei den Pflichtaufgaben (wieder) direkt bei den Ausnahmetatbeständen genannt (§ 34 Abs. 1 Satz 2 FwG). Daneben wurden einige Ausnahmetatbestände erweitert bzw. neu geschaffen (§ 34 Abs. 1 Satz 2 FwG).

Die beigefügte Feuerwehrkostenersatzsatzung basiert auf der aktuellen Mustersatzung des Gemeinde- und Städtetags und wurde auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Da die Feuerwehrkostenersatzsatzung letztmals am 19.03.1993 geändert wurde, muss die Satzung neu beschlossen werden. Diese ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt und ist Beschlussbestandteil.

Des Weiteren finden Sie in der Anlage eine Vergleichsübersicht der Kostenersätze der Kommunen, die bereits eine Satzungsaktualisierung für ihre Feuerwehren vorgenommen haben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlhausen. Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Erhebung von Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen vom 13. März 1993, außer Kraft.

Bisherige Beratungsergebnisse:

Befangenheit:

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

Unterschriften:

Amtsleiter/in: Mühlhausen, den _____

Bürgermeister: Mühlhausen, den _____